

Stand: 27.07.2024 03:27:11

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2081

"Verbraucher vor kommerziellen Angeboten von Clear Aligner-Behandlungen schützen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2081 vom 07.05.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2758 des UV vom 20.06.2024
3. Beschluss des Plenums 19/2877 vom 16.07.2024



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Andrea Behr, Alexander Flierl, Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Franc Dierl, Leo Dietz, Thorsten Freudenberger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Verbraucher vor kommerziellen Angeboten von Clear Aligner-Behandlungen schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung dahingehend einzuwirken, dass durch geeignete Regelungen im öffentlichen Gewerbe-, Medizinprodukte-, oder Heilbehandlungsrecht gewerbliche Anbieter schon auf ihrer Webseite zu gut sichtbarer medizinischer Aufklärung über Risiken und Alternativen verpflichtet werden (entsprechend § 630c Abs. 2 und § 630e Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Es muss für Verbraucher klar ersichtlich sein, welche Person mit welcher Qualifikation in die Behandlung involviert und sowohl fachlich als auch haftungsrechtlich für diese verantwortlich ist. Die Werbung der gewerblichen Anbieter für Zahnschienen muss sich an standesrechtlichen Werbevorschriften der niedergelassenen Zahnärzteschaft orientieren. Die Vorschriften sollten zudem auch für Unternehmen gelten, die die beworbenen Leistungen selbst nicht erbringen.

Begründung:

Neben dem Einsatz von Telemedizin etablieren sich auch in der privaten Versorgung kommerzielle Anbieter von digitalen Gesundheitsleistungen immer stärker. Für Verbraucher ist dabei nicht immer ersichtlich, wie viel ärztlicher Kontakt bei digital gestützten Modellen besteht. Das kann zu ernsthaften Problemen führen, wie das Beispiel der durchsichtigen Zahnschienen, sogenannter Clear Aligner, zeigt.

Clear Aligner haben sich als effektive kieferorthopädische Behandlungsmethode etabliert, die in ärztlicher Hand mit bestimmten Systemen selbst schwere Fehlbisse und Stellungen korrigieren kann. Bis 2017 wurde die Behandlung ausschließlich durch approbierte Zahnmediziner angeboten. Vor Behandlungsbeginn muss zwingend eine gründliche, zahnärztliche Erstuntersuchung gemäß geltendem kieferorthopädischen Standard erfolgen.

Nun dringen jedoch zunehmend kommerzielle Unternehmen auf den Markt, die eine Behandlung direkt an Patienten vermarkten und diese aggressiv als Lifestyle-Produkt in den sozialen Medien bewerben.

Seit längerer Zeit häufen sich kritische Stimmen von Verbrauchern, die durch das kommerzielle Behandlungsangebot finanziellen und gesundheitlichen Schaden erlitten haben. In zahlreichen Fällen sind die Verbraucher gezwungen, für kostspielige und komplexe Korrekturbehandlungen an niedergelassene Kieferorthopäden heranzutreten. Eine Entwicklung, die eindrücklich belegt, dass Ärzte bei digital gestützten Behandlungen keine Nebenrolle spielen dürfen!



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Dr. Andrea Behr, Alexander Flierl, Bernhard Seidenath u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Drs. 19/2081

Verbraucher vor kommerziellen Angeboten von Clear Aligner-Behandlungen schützen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Dr. Andrea Behr**
Mitberichterstatter: **Harald Meußgeier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Dr. Andrea Behr, Alexander Flierl, Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Franc Dierl, Leo Dietz, Thorsten Freudenberger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2081, 19/2758

Verbraucher vor kommerziellen Angeboten von Clear Aligner-Behandlungen schützen

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung dahingehend einzuwirken, dass durch geeignete Regelungen im öffentlichen Gewerbe-, Medizinprodukte-, oder Heilbehandlungsrecht gewerbliche Anbieter schon auf ihrer Webseite zu gut sichtbarer medizinischer Aufklärung über Risiken und Alternativen verpflichtet werden (entsprechend § 630c Abs. 2 und § 630e Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Es muss für Verbraucher klar ersichtlich sein, welche Person mit welcher Qualifikation in die Behandlung involviert und sowohl fachlich als auch haftungsrechtlich für diese verantwortlich ist. Die Werbung der gewerblichen Anbieter für Zahnschienen muss sich an standesrechtlichen Werbevorschriften der niedergelassenen Zahnärzteschaft orientieren. Die Vorschriften sollten zudem auch für Unternehmen gelten, die die beworbenen Leistungen selbst nicht erbringen.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident